

Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes wurde folgenden Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. das Bundeskanzleramt, Abteilung III/1
3. die Volksanwaltschaft
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
6. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
7. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ
8. den Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
10. die Wirtschaftskammer für Niederösterreich
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
12. die Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich
13. die Zentralpersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten
14. den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landes- Pensionisten- und Pflegeheime
15. die Gleichbehandlungskommission
16. die Interessensvertretung der NÖ Familien
17. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
18. die Abteilung Gemeinden
19. die Abteilung Finanzen

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.10.2005

zu Ltg.-**508/M-4-2005**

S-Ausschuss

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Zu § 15 Abs. 1:

Das Anführungszeichen wäre erst nach dem Punkt zu schließen: zulässig.“

Anmerkung: Dieser legistische Hinweis wurde berücksichtigt

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den oben genannten Entwürfen keine Stellungnahme abgegeben.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu ob. Betreff besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes und des Mutterschutz-Landesgesetzes keine Einwände.